



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661
56140 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
10. Dez. 2013			
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

9. Dezember 2013

Mein Aktenzeichen
24 820-0:337
018
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Speicher, Angelika
Angelika.Speicher@isim.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3318
06131 16-17 3318

**Sportanlagenförderung in Rheinland-Pfalz;
Sanierung des Hallen- und Freibades Boppard**

Widerrufsbescheid

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358) i.V.m. § 49 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) (BGBl. III 201-6) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) i.V.m. Teil II, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 ber. S. 324), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2008 (MinBl. 2009, S. 18) (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände - ANBest-K-), ergeht folgende Entscheidung:

1/8

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





Der Bescheid des ehemaligen Ministeriums des Innern und für Sport über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 2.600.000,00 Euro aus dem Schuldendiensthilfeprogramm der Sportanlagenförderung vom 11. März 2009 für die Sanierung des Hallen- und Freibades in Boppard wird mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.

Begründung:

I.

Mit Bescheid vom 11. März 2009 wurde der Stadt Boppard im Rahmen des Schuldendiensthilfeprogramms 2007 – 2009 der Sportanlagenförderung für die Sanierung des Hallen- und Freibades Boppard ein zins- und tilgungsfreies Darlehen in Höhe von 2.600.000 EUR bewilligt. Das Darlehen wurde unter der Bedingung gewährt, dass die Stadt Boppard ihren Eigenanteil an den Projektkosten sowie die Folgekosten ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufbringen kann. Bestandteil des Bescheids sind ferner die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBestK).

Eine Umsetzung des Projektes erfolgte bis heute nicht, da es der Stadt Boppard nicht gelungen ist, die Finanzierung ihres Eigenanteils an dem Vorhaben ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hatte mit Schreiben vom 08. Juli 2010 der Stadt Boppard mitgeteilt, dass die Genehmigung der vorgesehenen Bürgschaft über 14 Mio. Euro, mit der das Darlehen der Betreibergesellschaft zur Finanzierung des Investitionsaufwandes abgesichert werden sollte, nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Am 04. Oktober 2010 fasste der Stadtrat der Stadt Boppard den Beschluss, das Projekt „Römertherme“ nicht weiter zu verfolgen.



Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat mit Schreiben vom 23. März 2011 der Stadt Boppard mitgeteilt, dass erwartet wird, dass alle freiwilligen Leistungen der Stadt Boppard, zu denen sie sich nicht bereits unwiderruflich verpflichtet hat, unterbleiben.

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 14. Juli 2011 wurde der Stadt Boppard Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Widerruf des Bescheids gegeben. Die Entscheidung über den Widerruf wurde auf Bitten der Stadt Boppard, mit deren Vertretern wiederholt Gespräche stattfanden, hinausgeschoben.

Der Stadtrat fasste am 14. November 2011 den Beschluss, die Sanierung des Hallen- und Freibades Boppard auf Grundlage des am 29. Januar 2008 erteilten Vorab-Testats des damaligen Ministeriums des Innern und für Sport sowie der mit Datum vom 26. November 2009 erteilten Baugenehmigung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück fortzusetzen.

Dennoch wurde bis heute kein tragfähiges Finanzierungskonzept vorgelegt. Die Haushalts- und Finanzsituation der Stadt Boppard ist unverändert stark angespannt und ein weiterer Anstieg der Verschuldung bis Ende 2014 ist zu erwarten. Mittel für das Projekt sind im Haushalt der Stadt Boppard für das Jahr 2014 nicht veranschlagt.

II.

Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht



alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Nach Nr. 1.1 der ANBestK darf die Zuwendung nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Wenn dieser Zweck nicht mehr zu erreichen ist, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Voraussetzungen eines Widerrufs sind vorliegend erfüllt. Der Zuwendungsbescheid vom 11. März 2009 gewährte der Stadt Boppard die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines zins- und tilgungsfreien Darlehens zur Sanierung des Hallen- und Freibades und stellt damit einen auf eine Geldleistung gerichteten und zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes dienenden Verwaltungsakt dar. Anhaltspunkte dafür, dass die Bewilligung des Darlehens nicht rechtmäßig gewesen ist, sind nicht ersichtlich. Der Bewilligungsbescheid findet seine Rechtsgrundlage in den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20.12.1971 und in § 2 Abs. 1 des Sportförderungsgesetzes vom 9.12.1974 i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

Die Maßnahme bleibt auf nicht absehbare Zeit auch bei einer Reduzierung der Gesamtkosten auf 11 Mio. Euro undurchführbar, da nicht zu erwarten ist, dass die Stadt Boppard ihren Eigenanteil aufbringen kann. Darüber hinaus hat Bürgermeister Dr. Bersch mit E-Mail vom 22. November 2013 mitgeteilt, dass die Sanierung des Hallen- und Freibades im Haushaltsplanentwurf der Stadt Boppard nicht mehr veranschlagt ist.

Die Leistung wird daher nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet und kann auch zukünftig nicht hierfür verwendet werden, weshalb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG vorliegen.

Ferner kann die Stadt Boppard auch nicht die mit dem Bewilligungsbescheid verbundene Bedingung erfüllen, ihren Eigenanteil an den Projektkosten sowie die Folgekosten ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufbringen zu können, weshalb



auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG vorliegen.

Das öffentliche Interesse an einem Widerruf des Bewilligungsbescheides ist auch ungleich höher zu bewerten, als das Interesse der Stadt Boppard am Behalt der Darlehensbewilligung, da die nicht in Anspruch genommenen Mittel an anderer Stelle fehlen und auf diese Art und Weise das Gemeinwohl nicht gefördert, sondern beeinträchtigt wird.

Unter Würdigung der Gesamtumstände und nach Abwägung aller vorgetragene Gesichtspunkte ist daher ein gänzlicher Widerruf der in Rede stehenden Darlehensbewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

E-Mail: vps.vqko@poststelle.rlp.de

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.



Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gunter Fischer

Anlage: Empfangsbekanntnis gegen sofortige Rücksendung